



Bei Gerüstbauarbeiten gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Nordbayern zu leistungsbezogenen Erklärungen

Verwirrung um die Urkalkulation

Eine Vergabestelle hat Gerüstbauarbeiten im offenen Verfahren europaweit nach der VOB/A-EG ausgeschrieben. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formblatt 211 EU) war bei den Anlagen, die mit dem Angebot einzureichen waren, unter anderem angekreuzt „Urkalkulation in verschlossenem Umschlag“. Einer der Bieter hat seinem Angebot keine Urkalkulation beigefügt und wurde deshalb über seine Nichtberücksichtigung vorab informiert. Der Bieter reichte sodann binnen sechs Tagen nach Erhalt der Vorabinformation seine Urkalkulation beim öffentlichen Auftraggeber ein. Die Vergabestelle erklärte daraufhin ihr an den vermeintlich

bestbietenden Bauunternehmer gerichteten Vorabinformations schreiben für ungültig: Sie wolle nunmehr dem Bieter, der die Urkalkulation nachgereicht hatte, den Zuschlag erteilen. Gegen diese Vergabeentscheidung hatte der vermeintliche Bestbieter ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet. Ohne Erfolg.

Die Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 29. Oktober 2015 – 21.VK -3194-35/15) hält die Wertung der nachgereichten Urkalkulation für rechtmäßig. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A-EG fordert vom öffentlichen Auftraggeber bei Fehlen geforderter Erklärungen und Nachweisen, dass diese nachverlangt werden. Die Vorschrift verpflichtet die Vergabestelle, da-

rauf hinzuwirken, dass ein Bieter seinen Fehler korrigiert und so den Ausschluss seines Angebotes vermeidet. Die Nachforderung steht nicht in ihrem Ermessen. Ein Angebotsausschluss darf nur dann erfolgen, wenn der öffentliche Auftraggeber die fehlende Erklärung nachgefordert und der Bieter diese Erklärung nicht fristgerecht nachgereicht hat (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 VOB/A-EG). Dabei hat die Vergabestelle eine Nachreichungsfrist von sechs Kalendertagen zu setzen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 VOB/A-EG).

Bei der hier von der Vergabestelle geforderten Urkalkulation handelt es sich um eine Erklärung im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A-EG. Es handelt sich um

eine leistungsbezogene Erklärung des Bieters, die der Nachforderungspflicht unterliegt. Eine nachgereichte Urkalkulation stellt auch keine wettbewerbsrelevante Aufbesserung des Angebotes dar.

Die Urkalkulation ist weder Angebots- noch Vertragsbestandteil, sie dient vielmehr der Vereinbarung neuer Preise im Rahmen von Nachträgen, so die nordbayerische Vergabekammer.

Zwar hat der öffentliche Auftraggeber hier die Urkalkulation nicht ausdrücklich nachgefordert und dementsprechend keine Frist gesetzt. Dies ist nach Ansicht der Ansbacher Vergabekammer ohne Bedeutung, weil der Bieter die Urkalkulation nach Erhalt der Vorabinformation innerhalb von sechs Kalendertagen nachgereicht hat. Dadurch hat der Bieter die Nachreichungsfrist gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 VOB/A-EG beachtet, sodass es auf die ausdrückliche Anforderung der Nachreichung durch die Vergabestelle nicht mehr ankommt.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

INFO Stichtag 18. April 2016

Ab dem 18. April 2016 schreiben die EU-Vergaberichtlinien eine ausschließlich elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte (seit 1. Januar 2016: Bauaufträge 5 225 000 Euro, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich 418 000 Euro, sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge 209 000 Euro – jeweils ohne Umsatzsteuer) vor. Der Unterschwellenbereich bleibt von der Pflicht zur E-Vergabe weiterhin unberührt. Qualifizierte Bewerber finden Ausschreiber wie gewohnt mit einer Anzeige im Bayerischen Staatsanzeiger sowie online über die E-Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de.

EU-Kommission zu öffentlichen Beschaffungsmärkten

Waren und Dienstleistungen aus Drittländern

Laut Auftragsberatungszentrum Bayern hat die EU-Kommission ihren aus 2012 stammenden Entwurf einer „Verordnung über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern“ auf Grund umfangreicher Kritik überarbeitet und neu am 29. Januar 2016 vorgelegt [COM(2016) 34 endg].

Im Grundsatz will die EU-Kommission damit verhindern, dass Unternehmen aus Drittstaaten, die ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte nicht für Unternehmen aus der EU öffnen, Zuschläge in der EU erhalten. Sie erhofft sich davon Druck auf diese Staaten (zum Beispiel Indien, China), ihre öffentli-

chen Beschaffungsmärkte für EU-Unternehmen zu öffnen. Denn der Markt für öffentliche Aufträge in der EU ist grundsätzlich für alle Unternehmen, unabhängig ob aus der EU oder aus Drittstaaten, offen.

Achtung Protektion

Die Gefahr einer solchen protektionistischen Vorgehensweise ist aber, dass diese Staaten ihre Märkte allgemein abschotten und damit Exportunternehmen mehr schaden. Das war auch einer der wesentlichen Gründe, warum viele Mitgliedstaaten den ersten Entwurf nicht unterstützt haben. Nach wie vor bleibt die EU-Kommission den Nachweis schuldig, in wie vielen Fällen überhaupt Unternehmen aus Drittstaaten einen Zuschlag erhalten haben. > BSZ

Regensburg: Zwei Leitfäden zum VOB-Eröffnungstermin

Die Leitfäden des Vergabeamtes der Stadt Regensburg richten sich an Verhandlungsleiter und Schriftführer. Sie regeln im Einzelnen das Verfahren für den VOB-Submissionstermin nach 14 VOB/A beziehungsweise 14 EG VOB/A. Konkret dargestellt werden die Arbeitsabläufe sowohl für Verhandlungsleiter als auch für Schriftführer bei Angebotseröffnungen. Mit einbezogen in die Tätigkeitsbeschreibung sind jedoch auch Elemente der formalen Prüfung der Angebote nach 16 VOB/A beziehungsweise 16 EG VOB/A.

Nicht jede kleine Gemeinde mit zum Teil enger Personaldecke wird diese Anweisungen 1:1 übernehmen können; gleichwohl sind die Übersichten eine gute und praxisnahe Grundlage für die eigenen Aktivitäten. > BSZ

Die Leitfäden können auf den Internetseiten des DStGB heruntergeladen werden: www.dstgb-vis.de/dstgb_vis/

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de